

Büroteam des Personalrats Hauptschule			Postanschrift
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

1. BEM-Verfahren und Wiedereingliederung

Immer wieder gibt es in Schulen aufgrund der großen Belastungen-, gesundheitliche Probleme der Lehrkräfte, die zu Erkrankungen und Dienstunfähigkeit führen. Um diese Kollegen nicht für den Unterricht zu verlieren, gibt es das BEM. Dieses umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Lehrkräfte mit gesundheitlichen Problemen dauerhaft an Ihrem Arbeitsplatz einzusetzen. Geregelt ist dies in § 84 Abs.2 SGB IX. Dort heißt es: „Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93 SGB IX, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann...“

2. Dienstunfähigkeit

Eine amtsärztliche Begutachtung mit dem Zweck der Feststellung einer Dienstunfähigkeit kann erfolgen, wenn der verbeamtete Lehrer infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst verrichtet hat und zudem nicht absehbar ist, dass er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll einsatzfähig ist. Dieser Ladung muss Folge geleistet werden.

3. Krankmeldung

Die Krankmeldung von Beamten und tarifbeschäftigten Lehrkräften unterscheidet sich. Dies ist in § 13 Abs. 2 ADO geregelt. Darin heißt es: § 13 Abwesenheit(1) Sind Lehrer oder Lehrerinnen sowie Lehramtsanwärter oder -anwärterinnen verhindert, ihren Dienstpflichten nachzukommen, so ist der Schulleiter oder die Schulleiterin unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.(2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamten oder Beamtinnen länger als drei Arbeitstage, von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 62 Abs. 1 LBG, § 5 Abs. 1 EntgFG).(3) Unabhängig von der Dauer meldet die Schulleitung das Versäumnis der Schulaufsichtsbehörde, bei

E-Mail: prhauptschule@brms.nrw.de
Telefon: 0251 411-4303
[Mittwoch: Sitzungstag]
Montag, Dienstag, Donnerstag: 10.00–15.00 Uhr
Freitag: 10.00–13.00



Büroteam des Personalrats Hauptschule			Postanschrift
Michael Walke (Vorsitzender)	0251-411 3265	Michael.Walke@brms.nrw.de	Albrecht-Thaer-Str. 9
Sabine Daume (1. Stellv.)	0251-411 3268	Sabine.Daume@brms.nrw.de	Raum N 4032
Sabine Fischer (2. Stellv.)	0251-411 4389	Sabine.Fischer@brms.nrw.de	48147 Münster

Lehramtsanwärtern und -anwärterinnen der Leitung des Studienseminars. Die Schulaufsichtsbehörde oder die Leitung des Studienseminars kann festlegen, dass die Meldungen gesammelt zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Ärztliche Bescheinigungen sind unverzüglich an die Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.(4) Über das krankheitsbedingte Versäumnis von Tarifbeschäftigten ist die Schulaufsichtsbehörde spätestens am Ende eines Kalendermonats zu unterrichten. Wird also ein verbeamteter Kollege/eine verbeamtete Kollegin an einem Freitag krank, so muss er erst am darauffolgenden Mittwoch eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Im Gegensatz dazu muss der Tarifbeschäftigte in diesem Fall bereits am Montag eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

2

Haben Sie Fragen?

Wenden Sie sich an Ihren Personalrat Hauptschulen!

E-Mail: prhauptschule@brms.nrw.de
Telefon: 0251 411-4303
[Mittwoch: Sitzungstag]
Montag, Dienstag, Donnerstag: 10.00–15.00 Uhr
Freitag: 10.00–13.00

